

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 08/2021

Sehr geehrter Kunde,

mit folgendem Rundschreiben möchten wir Sie über den Fristaufschub der Steuerzahlungen informieren.

Inhaltsverzeichnis

1. [Fristaufschub für Steuerzahlungen](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. FRISTAUFSCHUB FÜR STEUERZAHLUNGEN

Mit der Pressemitteilung vom 28.06.2021 Nr. 133 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilt, dass ein Dekret des Ministerpräsidenten (DPCM) kurz vor seiner Veröffentlichung steht, mit welchem die Fälligkeit für folgende **Zahlungen vom 30.06.2021 auf 20.07.2021** verfügt wird:

- Saldo für 2020 und erste Vorauszahlung für 2021 der Einkommensteuern und (des Saldos) der MwSt.;
- und zwar für Steuerzahler, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die von den „synthetischen Kennzahlen für die steuerrechtliche Korrektheit“ (ISA) erfasst werden, einschließlich der Steuerzahler, welche für die Pauschalabrechnung („regime forfetario“) optiert haben, sowie der jeweiligen Gesellschafter und Teilhaber.
- Der Aufschub gilt auch für alle anderen Zahlungen, deren Frist auf diese Fälligkeit Bezug nimmt, z.B. Inps-Zahlungen, Handelskammergebühren usw.

Diese Fristverlängerung (ohne Zinsen) wurde gewährt, um die Auswirkungen der Covid-Pandemie auf kleinere Steuerzahler und auch auf die Arbeitslast ihrer Berater abzufedern.

Zahlungen mit Aufschlag von 0,4%

Die besagte Pressemitteilung äußert sich nicht zu einer etwaigen Verlängerung der Frist, die betreffenden Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4% bis zum 20.08.2021 abzuführen. Man geht aber davon aus, dass dies wie immer möglich sein wird.

Leider kommt die Verlängerung wieder einmal im letzten Moment und zudem noch mit einer Pressemitteilung, wobei das Dekret immer noch nicht veröffentlicht worden ist.

Man ist sich anscheinend nicht bewusst, dass solche Verzögerungen eine Planung für alle Beteiligten unmöglich macht.